

Anlage 3

Indikationsgebiete zur Berücksichtigung als Praxisbesonderheit bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(gemeinsame Arbeitsgruppe KBV und GKV-Spitzenverbände, Stand: 30. September 1998)

1. präparatebezogene Berücksichtigung

Bei den nachstehenden Indikationen wird den besonderen Versorgungsverhältnissen einer ärztlichen Praxis bereits mit der Wirkstoffliste nach Anlage 2 dieser Empfehlung umfassend Rechnung getragen. Die Berücksichtigung dieser Praxisbesonderheiten entfällt, wenn und soweit eine Ausnahme der Arzneimittel mit den Wirkstoffen nach Anlage 2 regional vereinbart ist.

Indikation	Arztgruppe	Fälle pro Quartal
1.1 Immunsuppressiva nach Organtransplantation		
1.2 Immunsuppressive Behandlung bei Kollagenosen, entzündlichen Nierenerkrankungen und Autoimmunerkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis		
1.3 Insulin-Therapie bei insulinpflichtigem Diabetes		
1.4 Substitution von Plasmafaktoren bei Faktormangelkrankheiten		
1.5 Therapie mit Virustatika bei behandlungsbedürftigen HIV-Infektionen		
1.6 orale und parenterale Chemotherapie bei Tumorpatienten einschließlich der für diese Indikationen zugelassenen Hormonanaloge und Zytokine		

2. fallbezogene und indikationsabhängige Berücksichtigung

Bei den nachstehenden Indikationen ergeben sich Praxisbesonderheiten fallbezogen und indikationsabhängig im Hinblick auf Arzneimittel, die in der Wirkstoffliste nach Anlage 2 dieser Empfehlung nicht berücksichtigt sind.

Indikation	Arztgruppe	Fälle pro Quartal
2.1 Therapie des Morbus Gaucher mit Alglucerase / Imiglucerase		
2.2 Hormonelle Behandlung und in-vitro-Fertilisation bei Sterilität		
2.3 Interferon-Therapie bei schubförmig verlaufender Multipler Sklerose mit für diese Indikation zugelassenen Präparaten		
2.4 Interferon-Therapie bei Hepatitis B und Hepatitis C mit für diese Indikationen zugelassenen Präparaten		
2.5 Arzneimitteltherapie der Mukoviszidose		
2.6 Arzneimitteltherapie der Terminalen Niereninsuffizienz		
2.7 Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger nach NUB-Richtlinien mit für die Substitution verordnungsfähigen Arzneimitteln einschließlich entsprechender Rezepturzubereitungen		
2.8 Wachstumshormon-Behandlung bei Kindern mit nachgewiesenem hypophysärem Minderwuchs		
2.9 Parenterale Chemotherapie bei Tumorpatienten als Rezepturzubereitung sowie parenterale Chemotherapie mit für diese Indikation zugelassenen Interferonen		
2.10 Therapie behandlungsbedürftiger Begleiterkrankungen bei HIV-Infektionen		

3. Berücksichtigung bestimmter Heilmitteltherapien

Bei den nachstehenden Indikationen/Therapien zu Heilmitteln werden die besonderen Versorgungsverhältnisse einer ärztlichen Praxis durch die Differenzierung der Richtgrößen nach Indikationsgruppen berücksichtigt. Sobald entsprechend differenzierte Richtgrößen regional vereinbart werden, entfällt jeweils der Aspekt der Praxisbesonderheit insgesamt.

Indikation/Therapie	Arztgruppe	Fälle pro Quartal
3.1 Ergotherapie		
3.2 Logopädie		

Erläuterungen zu Anlage 3

Soweit aus datentechnischen Gründen Wirkstoffe der Anlage 2 nicht routinemäßig Berücksichtigung finden können, dient die Definition von Praxisbesonderheiten nach Anlage 3 im wesentlichen folgenden Zielsetzungen:

1. Stellt der Arzt fest, daß für ihn Praxisbesonderheiten im Sinne der Anlage 3 zutreffen, so sollte er auf einem Beiblatt zur Abrechnung die Praxisbesonderheiten bezeichnen und die jeweils zutreffende Fallzahl für diese Praxisbesonderheiten angeben, um sich ggf. von weitergehenden Prüfungen zu entlasten (vgl. Nr. 2). Zwar untersucht der Prüfungsausschuß auch ohne Beilegung eines solchen Beiblattes das Vorliegen von Praxisbesonderheiten, jedoch wird in diesem Fall bei Feststellung von Richtgrößenüberschreitungen das Prüfverfahren zunächst in Gang gesetzt, so daß der Arzt ggf. seine Ordnungsweise vor dem Prüfungsausschuß zu rechtfertigen hat.
2. Soweit erkennbar ist, daß der Arzt Praxisbesonderheiten gemäß Anlage 3 aufweist, die eine Überschreitung der Interventionsgrenzen als plausibel erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuß dies zum Anlaß nehmen, von einer weitergehenden Prüfung abzusehen.

Außer den nach Anlage 3 aufgeführten Praxisbesonderheiten kann der Arzt im Einzelfall weitere Praxisbesonderheiten angeben.